

§10

Arbeitszeit

(1) Jeder Mitarbeiter hat die Arbeitszeit rationell und effektiv zu nutzen.

(2) Nebenberufliche Tätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Disziplinarvorgesetzten. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die nebenberufliche Tätigkeit mit der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren oder dies aus Sicherheitsgründen nicht zu vertreten ist.

§11

Verantwortung der Leiter

(1) Die Leiter haben die ihnen anvertrauten Kollektive so zu leiten, daß die Prinzipien der sozialistischen Demokratie voll verwirklicht werden. Sie sind für die Lösung der Aufgaben in den von ihnen geleiteten Bereichen persönlich verantwortlich.

(2) Die Leiter haben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse gemeinsam mit den Gewerkschaften und allen anderen gesellschaftlichen Organisationen die schöpferische Aktivität der Mitarbeiter, ihren Ideenreichtum und ihre Einsatzbereitschaft zu fördern und die Bedingungen für eine breite Entfaltung der Masseninitiative zu schaffen. Sie haben die Vorschläge, Hinweise und Eingaben der Mitarbeiter zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Organisation der Arbeit gründlich auszuwerten, die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen und die Mitarbeiter über die getroffenen Maßnahmen sowie deren Realisierung zu informieren.

(3) Die Leiter haben in ihrer Leitungstätigkeit die sozialistischen Beziehungen der Mitarbeiter in den Arbeitskollektiven, die sozialistische Einstellung zur Arbeit, ihre Erziehung im Geiste des sozialistischen Internationalismus sowie ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten aktiv zu fördern.

(4) Die Leiter haben die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation durchzusetzen und die Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die sozialistische Arbeitskultur planmäßig zu entwickeln.

(5) Die Leiter haben bei der Lösung der Aufgaben ständig mit den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten. Sie berichten vor den gewerkschaftlichen Leitungen über die Erfüllung der Aufgaben und die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Durch die Vorgabe exakter Ziele unterstützen sie aktiv die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs.

(6) Die Leiter haben ihre Rechenschaftspflicht entsprechend den Rechtsvorschriften gewissenhaft wahrzunehmen.

(7) Die Leiter haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, eng mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zusammenzuarbeiten.

§12

Dienstränge

(1) Zur Festigung der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin sowie zur Erhöhung und Anerkennung der Qualifikation werden den Mitarbeitern folgende Dienstränge verliehen:

Unterassistent	Inspektor Oberinspektor Amtmann
Assistent	
Oberassistent	Rat
Hauptassistent	Oberrat
Untersekretär	Haupttrat
Sekretär	Direktor
Obersekretär	Oberdirektor
Hauptsekretär	Hauptdirektor.

(2) Der Dienstrang wird dem Mitarbeiter auf Grund seiner Tätigkeit, Qualifikation sowie seiner politischen und fachlichen Befähigung entsprechend der durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen zu erlassenden Dienstrangordnung verliehen.

(3) Ein höherer Dienstrang wird durch Beförderung verliehen.

(4) Mit jeder Verleihung eines Dienstranges ist die Aushändigung einer Urkunde verbunden (Attestierung).

(5) Ein verliehener Dienstrang kann nur in den in dieser Verordnung und in der Dienstrangordnung vorgesehenen Fällen aberkannt oder aufgehoben werden.

§13

Uniform

(1) Die Mitarbeiter der Deutschen Post tragen eine Uniform mit entsprechenden Dienstrangabzeichen.

(2) Einzelheiten der Gestaltung und des Tragens der Uniform regelt der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

§14

Zusätzliche Belohnung

(1) Zur Entwicklung eines Stammes von berufserfahrenen Mitarbeitern der Deutschen Post wird einmal jährlich eine zusätzliche Belohnung gewährt.

(2) Die zusätzliche Belohnung beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit

von 1 Jahr	2 %
von 2 Jahren	4%
von 3 Jahren	8%

des Bruttoeinkommens der letzten 12 Kalendermonate.

Die zusätzliche Belohnung ist mit 5 % zu besteuern. Sie unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

§15

Zusatz- und Mindesturlaub

(1) Bei mehrjähriger Dienstzeit erhält der Mitarbeiter einen Zusatzurlaub zum Grundurlaub.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit

von 5 Jahren	2 Werktage
von 10 Jahren	4 Werktage,
von 15 Jahren	6 Werktage.

(3) Beträgt der jährliche Urlaubsanspruch (Grundurlaub zuzüglich arbeitsbedingten Zusatzurlaub und Zusatzurlaub für mehrjährige Dienstzeit) weniger als 21 Werktage, wird ein Mindesturlaub von 21 Werktagen gewährt.

Rentenversorgung

§16

(1) Die Mitarbeiter der Deutschen Post haben Anspruch auf Alters-, Invaliden- und Unfallversorgung nach den Rechtsvorschriften dieser Verordnung, wenn der Anspruch frühestens ab 1. Januar 1974 besteht. Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen haben dementsprechend Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

(2) Für die Gewährung und Berechnung der Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Post einschließlich der Ehegatten- und Kinderzuschläge gelten die Rechtsvorschriften über die Gewährung und Berechnung